

Einreicher: Der Landrat

Datum: 27.03.2024

Beschlussvorlage  
des Kreistages Gotha Nr.: 17/2024

Gegenstand der Vorlage:

**Satzung zur 3. Änderung der Betriebsatzung für den Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha**

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001** Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur 3. Änderung der Betriebsatzung für den Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha wird beschlossen.
- 002** Die Satzung zur 3. Änderung der Betriebsatzung für den Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha tritt zum 01.09.2022 in Kraft.



Eckert

Beratungsfolge

Werkausschuss  
Kreisausschuss  
Kreistag

Datum der Sitzung

09.04.2024  
22.04.2024  
29.05.2024

## Begründung:

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß § 5 Absatz 3 der Betriebssatzung für den Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha beruft der Kreistag ein durch die Beschäftigten des KAS gewähltes Mitglied des Personalrates als sachkundigen Bürger mit beratender Stimme in den Werkausschuss. Im Zuge der Neuwahl des Personalrates im Jahre 2022 wäre auch die Berufung eines Personalratsmitgliedes notwendig geworden. Mit Schreiben vom 04.08.2022 (siehe Anlage) regte der Personalrat an, eine Änderung der Eigenbetriebssatzung auf den Weg zu bringen und die Berufung eines Personalratsmitgliedes als sachkundigen Bürger in den Werkausschuss des KAS zu streichen. Es wurde ausgeführt, dass die inhaltlichen Schwerpunkte bei der Arbeit im Werkausschuss nicht im für die Personalvertretung relevanten Bereich liegen. Aufgrund der umfassenden Regelungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes bezüglich personeller, sozialer, organisatorischer und innerdienstlicher Maßnahmen sei eine Mitarbeit im Werkausschuss entbehrlich. Insofern war die Änderung der Eigenbetriebssatzung notwendig. Das Ansinnen des Personalrates wurde in der 13. Sitzung des Werkausschuss am 06.09.2022 erörtert. Der Werkausschuss hat sich anschließend geschlossen für die Streichung der Berufung eines sachkundigen Bürgers aus der Eigenbetriebssatzung ausgesprochen.

### B. Lösung

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung für den Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha zum 01.09.2022.

### C. Alternativen

Keine

### D. Zuständigkeit

Gemäß § 6 der Betriebssatzung für den Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha beschließt der Kreistag über den Erlass und Änderung der Betriebssatzung.